BESCHLUSS
VOM 22. OKTOBER 2026

GESCH.-NR.	2020-0657	
BESCHLUSS-NR.	2026-237	
IDG-STATUS	teilweise öffentlich	
SIGNATUR	**07**	**Umwelt**
	07.04	**Umweltschutz**
	07.04.03	**Bodenschutz und Altlasten**
BETRIFFT	**Sanierung stillgelegte 300-m Schiessanlage Grossriet; Bewilligung der gebundenen Ausgaben und Auftragsvergabe**	

AUSGANGSLAGE

Zwischen Effretikon und Illnau befindet sich die ehemalige 300-m-Schiessanlage Grossriet. Die Anlage wurde ca. 1906 in Betrieb genommen und bis 1981 genutzt. Der Zielhang der stillgelegten Schiessanlage ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) mit der Standortnummer 0174/I.0068-001 als sanierungsbedürftige Altlast eingetragen. Gemäss Art. 12 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltlV, SR 814.680) und Art. 16 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) gilt für den Standort eine Sanierungspflicht.

Die Stadt wurde im Jahr 2016 von der Baudirektion des Kantons Zürich beauftragt, die Anlage bis Ende 2020 zu sanieren. Die Stadt beauftragte darauf im Jahr 2017 das Fachbüro magma AG mit der Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes. Die Gesamtkosten wurden auf Fr. 740'000.- geschätzt (inkl. MwSt.).

Anfang 2020 wurde das Büro magma AG mit ergänzenden Untersuchungen zur besseren Kostenschätzung beauftragt. Mittels Baggersondierungen und zusätzlichen Beprobungen konnte der belastete Perimeter genauer erfasst werden. Zudem wurde der Zeigergraben gefunden. Die Kostenschätzung wurde auf Fr. 650'000.- (inkl. MwSt.) korrigiert.

Im Jahr 2018 wurde im Nationalrat die Motion Salzmann (18.3018) eingereicht. Der Motionär wollte erreichen, dass der Bund für Sanierungsprojekte bei 300-m-Schiessanlagen die Bundesbeiträge aus dem VASA-Altlasten-Fonds (Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten, SR 814.681) von Fr. 8'000.- pro Scheibe auf 40 % der Sanierungskosten ändert. Da diese Neuregelung bei der Altlast «Schiessanlage Grossriet» für den Kanton und die Stadt finanzielle Vorteile versprach, stellte die Stadt beim Kanton ein Gesuch um Aufschub der Sanierungsfrist bis zur Umsetzung der Motion. Das Gesuch wurde bewilligt. Der Stadtrat hatte das Vorgehen mit Beschluss vom 12. Dezember 2019 genehmigt (SR-Beschluss 2019-231). Im Beschluss wurde die Zuständigkeit für die Sanierung der Altlast vom Ressort Sicherheit zum Ressort Tiefbau übertragen, wobei die Kosten abrechnungstechnisch der Abteilung Sicherheit belastet werden sollen.

Die Motion Salzmann wurde per 1. April 2025 im Artikel 32e^{ter} USG umgesetzt. Die Abteilung Tiefbau hat Anfang 2026 das Büro magma AG mit der Sanierungsbegleitung beauftragt. Die Sanierung soll im Winter 2026/2027 stattfinden.

Stadthaus
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
praesidiales@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

BESCHLUSS
VOM 22. OKTOBER 2026

GESCH.-NR. 2020-0657
BESCHLUSS-NR. 2026-237

SANIERUNGSPROJEKT

Gemäss Sanierungsprojekt aus dem Jahr 2017 wird im Kugelfanggebiet mit einer Bleibelastung von rund 1.5 Tonnen gerechnet. Die Verteilung der festgestellten Belastung lässt darauf schliessen, dass das Material des Kugelfanges grossflächig über den ganzen Hang verteilt wurde. Ebenso wurde vermutet, dass sich der Zeigergraben noch im Boden befindet und mit belastetem Material verfüllt wurde. Insgesamt ist die Verteilung der Belastung eher untypisch für eine stillgelegte Schiessanlage, was die Kostenschätzung stark erschwerte.

Zur besseren Gefährdungs- und Kostenabschätzung wurden im Jahr 2020 zusätzliche Untersuchungen in Auftrag gegeben. Der belastete Perimeter konnte so besser abgegrenzt werden und die Kostenschätzung wurde korrigiert.

Auf dieser Grundlage wurde im Frühjahr 2026 ein Sanierungsprojekt mit ordentlichem Baugesuch eingereicht. Für den belasteten Standort wird ein Sanierungsziel von 1000 mg Blei/kg Boden beantragt. Das entspricht der Empfehlung des Bundes für Standorte dieser Kategorie. Der Eintrag im Kataster der belasteten Standorte bleibt nach der Sanierung bestehen. Er wird aber von «sanierungsbedürftig» auf «belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig» umklassifiziert.

Der Zeigerstand wird entfernt und entsorgt. Der belastete Boden wird abhängig von der Bleibelastung in einer Bodenwaschanlage behandelt oder deponiert. Das abgeschiedene Blei wird rezykliert. Nach den Arbeiten wird das Gelände wiederaufgefüllt und rekultiviert.

Südwestlich des belasteten Standortes besteht entlang des Kirchweges ein ca. 2 Meter hoher Erdwall. Es wird vermutet, dass der Wall gleichzeitig mit der Schiessanlage zum Schutz von Passanten errichtet wurde. Die Aufschüttung verhindert die Zufahrt zu den Waldparzellen IE1698 und IE1699 vom Kirchweg. Der Wall wird daher auf einer Breite von ca. 5 Metern abgetragen, sodass eine Rückegasse entsteht.

KOSTENVERTEILUNG

Die Sanierung wird vom Bund mit Beiträgen aus dem VASA-Altlasten-Fonds unterstützt. Der Beitrag beträgt 40 % der anrechenbaren Kosten (Artikel 32e^{ter} USG).

Die verbleibenden Kosten werden auf die Landeigentümer (Zustandstörer) und die Nutzer der Anlage (Verhaltensverursacher) verteilt.

Betroffen sind die Parzellen IE1700 (Eigentümerin Stadt Illnau-Effretikon) und IE1699 sowie IE1717 (beide in Privatbesitz). Der Kostenanteil für die Zustandstörer beträgt in der Regel 20 %. Im Jahr 2016 wurde den Eigentümern der beiden privaten Parzellen vom damaligen Leiter der Abteilung Sicherheit schriftlich zugesichert, dass sie als Landeigentümer schadlos bleiben und dass die Stadt deren Kostenanteil vollumfänglich übernehmen wird. Auf den Gesamtaufwand beträgt dieser Anteil wenige Prozentpunkte.

Die restlichen 80 % werden von den Verhaltensverursachern getragen. Die Schiessanlage wurde von den folgenden Vereinen genutzt: Schützengesellschaft Illnau, Schützen Bisikon, Schiesssportverein Illnau-Effretikon, Militärschützenverein. Es gibt Hinweise, dass die Anlage auch vom Militär genutzt wurde, womit das VBS ebenfalls kostenpflichtig ist.

Der Kostenanteil aus dem obligatorischen Schiessen wird hälftig vom Kanton und der Standortgemeinde getragen.

BESCHLUSS
VOM 22. OKTOBER 2026

GESCH.-NR. 2020-0657
BESCHLUSS-NR. 2026-237

Die Stadt muss die Sanierungskosten vorfinanzieren. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wird die Baudirektion des Kantons Zürich eine Kostenteilung verfügen. Ausfallkosten, zum Beispiel wenn ein Schiessverein aufgelöst wurde oder falls der Sanierungsbeitrag die finanziellen Möglichkeiten eines Vereins übersteigen, gehen zu Lasten des Kantons.

Die Nettokosten für die Stadt sind schwer abzuschätzen. Bei der Sanierung der stillgelegten 300-m-Schiessanlage Luckhausen im Jahr 2020 betrug der Kostenanteil 20 Prozent der Gesamtkosten. Der Anteil der Schiessvereine wurde als Ausfallkosten vom Kanton übernommen.

SUBMISSION, KOSTEN UND BUDGETIERUNG

Für den Aushub und die Entsorgung der Schwermetallbelastung inkl. Rekultivierung wurde eine Submission im offenen Verfahren gemäss Weisung zu Ausgaben und Krediten (IE 200.02.02; Wsg AK) durchgeführt. Fünf Unternehmen haben eine Offerte eingereicht. Die Offertauswertung erfolgte durch die magma AG. Dabei wurden folgende Zuschlagskriterien bewertet und wie folgt gewichtet:

- Angebotspreis 60 %
- Angaben zwei Referenzobjekte 15 %
- Schlüsselpersonen 15 %
- Ausbildung von Lernenden 10 %

RANG	UNTERNEHMER	PREIS	PUNKTE
1.	Eberhard Bau AG, 8302 Kloten	Fr. 688'035.05	10
2	Firma B	Fr. 729'516.70	9.28
3	Firma C	Fr. 703'494.00	8.73
4	Firma D	Fr. 710'039.15	8.61
5	Firma E	Fr. 791'171.30	7.12

Aufgrund der Auswertung wird beantragt, die Arbeiten an Eberhard Bau AG, 8302 Kloten zu vergeben.

Begründung:
Beste Erfüllung der Vergabekriterien.

Die Gesamtkosten für die Sanierung setzen sich damit wie folgt zusammen:

BEZEICHNUNG	UNTERNEHMER	PREIS INKL MWST.
Projektierung und Bauleitung	Magma AG	Fr. 35'000.00
Unternehmer gemäss Submission	Eberhard Bau AG	Fr. 690'000.00
Gebühren	Stadt und Kanton	Fr. 5'000.00
Total		**Fr. 730'000.00**

BESCHLUSS
VOM 22. OKTOBER 2026

GESCH.-NR. 2020-0657
BESCHLUSS-NR. 2026-237

Die Mehrkosten gegenüber der Kostenschätzung aus dem Jahr 2020 ergeben sich aus der Teuerung sowie den allgemein steigenden Deponiekosten. Gemäss Auskunft der magma AG haben sich die Deponiekosten in den letzten zwei Jahren um 20 % erhöht. Ursache dafür sind die knapper werdenden Deponievolumina und ein gleichzeitig steigender Bedarf infolge der aufkommenden PFAS-Problematik. Zudem erweist es sich als sehr schwierig, neue Deponiestandorte zu bewilligen. Es wird erwartet, dass die Deponiekosten weiter ansteigen werden.

Nach Abzug der VASA-Beiträge und bei einem Kostenanteil von 20 % (wie bei der Sanierung der stillgelegten 300-m-Schiessanlage Luckhausen) würden die Nettokosten zulasten der Stadt rund Fr. 90'000.- betragen.

Im Budget 2026 ist folgender Betrag eingestellt:

PROJEKT-NR.	BEZEICHNUNG	BETRAG
7030.5040.151	Sanierung stillgelegte 300m Schiessanlage Grossriet	Fr. 650'000.-

Mit Verfügung vom 19. Januar 2026 wurden für die Sanierungsbegleitung durch die magma AG bereits gebundene Ausgaben von Fr. 35'000.- bewilligt. Dieser Betrag ist im vorliegenden Gesamtkredit von Fr. 730'000.- enthalten. Der beantragte Gesamtkredit von Fr. 730'000.- liegt um Fr. 80'000.- über dem im Budget 2026 eingestellten Betrag von Fr. 650'000.-. Der budgetierte Betrag basierte auf einer Kostenschätzung aus dem Jahr 2020.

Die Rückzahlungen aus dem Kostenteilverfahren werden der Investitionsrechnung, Projekt-Nr. 7030.6310.151, gutgeschrieben.

KAPITALFOLGEKOSTEN (BRUTTO)

PLANMÄSSIGE ABSCHREIBUNGEN	AKAT		BASIS	NUTZUNGS-DAUER	SATZ	BETRAG
Hochbauten	1040	Fr.	730'000.00	33 Jahre	3.03 %	22'119.00
Verzinsung			730'000.00		1.5 %	10'950.00
Total im ersten Betriebsjahr						**33'069.00**

GEBUNDENHEIT DER AUSGABE

Nach § 103 des Zürcher Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) können Ausgaben als gebunden qualifiziert werden, sofern weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht.

SACHLICH

Der Standort ist im Kataster der belasteten Standorte als sanierungspflichtig klassifiziert. Gemäss Art. 12 AltlV und Art. 16 USG gilt für den belasteten Standort eine Sanierungspflicht.

BESCHLUSS
VOM 22. OKTOBER 2026

GESCH.-NR. 2020-0657
BESCHLUSS-NR. 2026-237

ZEITLICH

Der Kanton setzte der Stadt eine Frist für die Sanierung bis Ende 2020. Die Frist wurde auf Antrag der Stadt bis zur Umsetzung der Motion Salzmann verlängert. Gemäss Beschluss des Stadtrates vom 12. Dezember 2019 soll die Sanierung durchgeführt werden, sobald die Motion Salzmann umgesetzt ist. Dies erfolgte am 1. April 2025 mit der Einführung von Art. 32e^{ter} USG.

Der Anspruch auf Bundesgelder aus dem VASA-Altlasten-Fonds erlischt beim vorliegenden Projekt am 31. Dezember 2045 (Art. 32e^{bis} Abs. 6 USG).

ÖRTLICH

Der sanierungsbedürftige Standort 0174/I.0068 ist ortsgebunden.

TERMINE

Die Baubewilligung für die Sanierungsarbeiten liegt vor. Für die Baufreigabe muss eine Zusicherung der Gelder aus dem VASA-Altlasten-Fonds vorliegen. Gemäss den Fachpersonen der magma AG sei der Bund bei der Erteilung der Zusicherungen im Verzug. Es wird jedoch damit gerechnet, dass die Arbeiten noch im Jahr 2026 gestartet werden können. Die Kostenabrechnung für die Sanierungsarbeiten wird voraussichtlich im Jahr 2027 erfolgen.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU
BESCHLIESST:

1. Für die Sanierung der stillgelegten Schiessanlage Grossriet werden gebundene Ausgaben von brutto Fr. 730'000.- (inkl. MwSt.) zulasten der Investitionsrechnung, Projekt-Nr. 7030.5040.151, Anlagen-Nr. 11073, bewilligt. Darin enthalten sind die mit Verfügung vom 19. Januar 2026 bereits bewilligten gebundenen Ausgaben von Fr. 35'000.- für die Sanierungsbegleitung.

2. Die Rückzahlungen aus dem Kostenteilverfahren werden der Investitionsrechnung, Projekt-Nr. 7030.6310.151, Anlagen-Nr. 11073, gutgeschrieben.

3. Der Auftrag für den Aushub und die Entsorgung der Schwermetallbelastung inkl. Rekultivierung wird an Eberhard Bau AG, 8302 Kloten zum Preis von Fr. 688'035.05 vergeben.

4. Die Stadt übernimmt die im Kostenteilverfahren festgelegten Kostenanteile der privaten Eigentümerschaften der Parzellen IE1699 und IE1717.

5. Gegen Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert 5 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Postfach, 8330 Pfäffikon, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

BESCHLUSS
VOM 22. OKTOBER 2026

GESCH.-NR. 2020-0657
BESCHLUSS-NR. 2026-237

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   a. Magma AG, Josefstrasse 92, 8005 Zürich (durch Abteilung Tiefbau)
   b. Unternehmungen (mit separatem Schreiben durch Abteilung Tiefbau)
   c. Eigentümer IE1699 und IE1717 (mit separatem Schreiben durch Abteilung Tiefbau)
   d. Rechnungsprüfungskommission
   e. Abteilung Präsidiales (zur amtlichen Publikation)
   f. Abteilung Finanzen
   g. Abteilung Sicherheit
   h. Abteilung Tiefbau

Stadtrat Illnau-Effretikon

Qualified Electronic Signature · CH (ZertES)
Marco Nuzzi
Stadtpräsident
24.10.2026 · Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Qualified Electronic Signature · CH (ZertES)
Peter Wettstein
Peter Wettstein, Stadtschreiber
23.10.2026

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 26.10.2026